

Aktionär Hans Oswald

aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main

Ein Vorstand vom Verband Wohneigentum = VWE der sich ehrenamtlich für die Belange seiner Mitglieder einsetzt und Unregelmäßigkeiten, Missstände entgegenwirkt.

Wir haben Bundesweit viele hunderttausende von Mitgliedern....

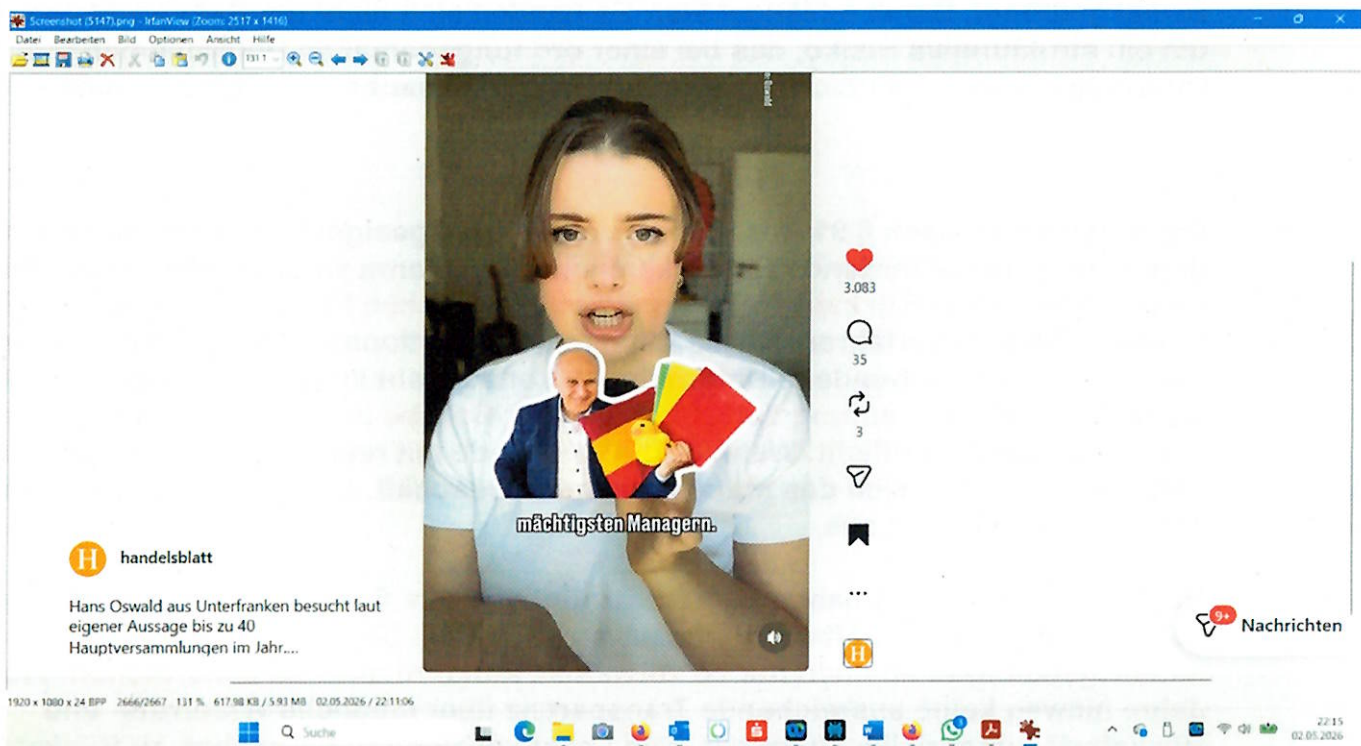
Die Aktionäre bitte ich, meine Anträge, Gegenanträge zu unterstützen!

**Ich stelle hiermit den Antrag / Gegenantrag zu den TOP**

gemäß §§ 126, 127 AktG, den Vorständen die Entlastung zu verweigern.

Ich beantrage dazu bei allen **Vorständen und Aufsichtsräten** eine Einzelabstimmung.

# Begründung:



**Das Handelsblatt berichtet über den Kleinaktionär der Deutschlands Hauptversammlungen aufmischt**

<https://www.instagram.com/reel/DLHITvwtZW/>

[LINK](#)

Handelsblatt\_Porträt\_Oswald\_Krapp Erschien am Wochenende 30.5.25

Handelsblatt Artikel\_Hans Oswald\_Online 28.5.25

Die Entscheidung über die Entlastung ist kein bloßer Formalakt. Sie ist Ausdruck dafür, ob die Aktionäre das Verhalten des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr als ordnungsgemäß, vorausschauend und verantwortungsvoll ansehen. Genau daran **bestehen hier erhebliche Zweifel. Wer als Vorstand einer großen Banke agiert, trägt nicht nur Verantwortung für aktuelle** Geschäftszahlen, sondern auch für die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität des gesamten Bestandes.

Dazu gehören insbesondere die Risiken aus fehlerhaften oder streitigen Widerrufs- und Rückabwicklungsfällen beim Verkauf unserer Bank von Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und kombinierten Versicherungsprodukten.

---

Gerade solche Altverträge können erhebliche Folgen entfalten. Werden Widerrufsbelehrungen nicht ordnungsgemäß erteilt oder Vertragsunterlagen nicht vollständig übergeben, können noch Jahre nach Vertragsschluss **Rückabwicklungsansprüche entstehen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Position der Kunden in diesen Fragen mehrfach gestärkt und die von Banken / Versicherern oft erhobenen Einwände gegen verspätete Widerrufe weitgehend zurückgedrängt.** Damit ist längst klar: Es handelt sich nicht um Randprobleme, sondern um ein strukturelles Risiko, das bei einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung frühzeitig erkannt, rechtlich bewertet und bilanziell sauber verarbeitet werden muss.

---

Der Vorstand ist nach § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit bestandsgefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Wer diese Pflicht ernst **nimmt, muss auch Rückabwicklungsrisiken aus Banken / Versicherungsaltbeständen, mögliche** Massenverfahren, Rückstellungen, Reputationsschäden und mittelbare Belastungen für verbundene Unternehmen konsequent im Blick behalten. Für einen Konzern mit der **Bedeutung der Commerzbank-Gruppe ist eine solche Risikosteuerung keine Kür, sondern Pflicht.** Wenn dort Altbestände mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet sind, wirkt sich das mittelbar auf das Geschäft, auf die Risikokalkulation und auf die Ergebnisstabilität aus.

Nach § 93 Abs. 1 AktG haben Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. **Diese Sorgfalt verlangt, bekannte oder naheliegende Risiken nicht nur zu verwalten, sondern aktiv zu beherrschen.** Wer über Jahre hinweg keine ausreichende Transparenz über mögliche Widerrufs- und Rückabwicklungsrisiken herstellt, keine nachvollziehbaren Angaben zu Rückstellungen macht oder die Bedeutung dieser Fälle für die Konzernlage verharmlost, setzt sich dem **Vorwurf unzureichender Geschäftsführung aus. Auch die Informationspflichten** gegenüber dem Kapitalmarkt und den Aktionären müssen sich daran messen lassen, ob wesentliche Risiken offen, vollständig und verständlich dargestellt werden.

---

Die Belehrungen waren oft im Kleingedruckten versteckt und nicht deutlich genug gestaltet. Unvollständige Unterlagen: **Die Frist für den Widerruf beginnt rechtlich erst,**

wenn der Kunde alle Unterlagen (Versicherungsschein, Bedingungen, Verbraucherinfos) erhalten hat. War dies nicht der Fall, begann die Frist nie zu laufen. Folge: Ein „ewiges Widerrufsrecht“. Dies ermöglicht eine Rückabwicklung, die finanziell meist deutlich attraktiver ist als eine Kündigung, da man neben den Beiträgen auch Zinsen (Nutzungersatz) erhält und Abschlusskosten oft zurückgefordert werden können. **Bekannte Probleme und Berichte im Netz. Es gibt zahlreiche Gerichtsurteile und Berichte** über Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung mit der Commerzbank, Rechtsstreitigkeiten.

Es gibt diverse Urteile, bei LG, OLG, BGH, in denen die von der Bank verkauften Versicherungs-Produkte zur **Rückabwicklung verurteilt wurde, weil Belehrungen in Produkten** oder alten Verträgen als mangelhaft eingestuft wurden.

Oft wird argumentiert, das Recht sei „verwirkt“, weil der Kunde den Vertrag jahrelang geführt hat. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Argumentation jedoch in vielen Fällen zugunsten der Verbraucher zurückgewiesen.

---

Die Wiederherstellung und Sicherung von Vertrauen bei Kunden und **Kapitalmarkt setzt eine konsequente, transparente und faire Geschäftspraxis voraus.** Diese ist nach Einschätzung von Fachleuten derzeit nicht gewährleistet.

**Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang nur an den Allianz „Skandal Structured Alpha“ der kostete ca. 7 Milliarden auch hier gab es Betrugereien im großen Stil.**

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis!  
Liebe Grüße aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main

.....  
Hans Oswald